

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 5. August 2015**

**in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom
25. Juni 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Kraft getreten am 16. Dezember 2023, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches Denkvermögen schärfen und werden auf eine forschungsbezogene und eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung (§ 19) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf bis zu 2,5 Jahre (fünf Semester). Im Vollzeitstudium sollen in der Regel drei Module pro Semester studiert werden, im Teilzeitstudium zwei Module im Semester.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden, wer

a) den Grad Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen im Umfang von 210 ECTS erworben hat oder

b) den Grad Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen im Umfang von 180 ECTS erworben hat. In diesem Falle müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS aus dem Wahlbereich nach der Anlage erfolgreich absolviert worden sein. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Ordnung gelten bei der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Über die erfolgreiche Absolvierung dieser zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

c) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder

d) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm im Umfang von mindestens 210 ECTS mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgreich abgeschlossen oder einen gleichwertigen Grad an einer anderen Hochschule erworben hat. Die vermittelten rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte dieses Abschlusses müssen im Umfang von mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der Fern-Universität in Hagen vermittelten rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten vergleichbar sein oder

e) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm im Umfang von mindestens 180 ECTS mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.) erfolgreich abgeschlossen oder einen gleichwertigen Grad an einer anderen Hochschule erworben hat. Die vermittelten rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte dieses Abschlusses müssen im Umfang von mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der Fern-Universität in Hagen vermittelten rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten vergleichbar sein. In diesem Falle müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit aus dem Wahlbereich nach der Anlage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert worden sein. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Ordnung gilt gelten bei der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Über die erfolgreiche Absolvierung dieser zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Nicht eingeschrieben werden kann, wer eine Pflichtprüfung in diesem Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Ersatzmitglieder gewählt. Pro Mitglied einer Gruppe können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch den Fakultätsrat in geheimer Wahl nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe. Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe vorzuschlagen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

Werden von einer Gruppe genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages. Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein Ersatzmitglied für eine gesamte Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sind für das zu vertretende Mitglied mehrere Ersatzmitglieder gewählt, soll eine konkrete Vertretung benannt werden. Wird keine konkrete Vertretung benannt, regelt sich die Vertretung nach der durch die Wahl nach Absatz 3 festgelegten Reihenfolge. Außerhalb des Vertretungsfalls nehmen Ersatzmitglieder nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teil.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung. Die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auf seinen Vorsitz übertragen. Der Vorsitz erledigt die Aufgaben des Prüfungsausschusses, wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechnungspflichtig.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die Sitzungen des Prüfungsausschusses in physischer Anwesenheit seiner Mitglieder, als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation oder hybrid in einer Mischung aus einer physischen und elektronischer Anwesenheit erfolgt. Sie oder er kann zudem entscheiden, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren, in elektronischer Kommunikation oder in Mischformen der Kommunikation von physisch und elektronisch Anwesenden gefasst werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied physisch oder elektronisch anwesend ist. Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Prüfende

(1) Alle Prüfungsleistungen werden grundsätzlich durch einen Prüfenden bewertet. Gemäß § 65 Absatz 2 HG NRW sind alle letztmaligen Wiederholungsprüfungen durch zwei Prüfende zu bewerten. Darüber hinaus ist die Masterarbeit (§ 17) von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, ohne dass es einer zusätzlichen Bestellung bedarf. Der Prüfungsausschuss kann durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Erste Juristische Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen müssen eine/n entsprechende/n Qualifikation/Abschluss der Wirtschaftswissenschaften besitzen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beschränkt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiteren Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss ebenfalls Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 sein könnte, können nur als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchst. b) oder Buchst. e) anerkannt werden. Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „anerkannt“.

(5) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Akademiestudium oder einem anderen Studium an der FernUniversität in Hagen werden – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Der nicht fristgemäßen Vorlage entspricht ein nicht fristgemäßes Hochladen in eine für das Prüfungsverfahren vorgesehene IT-gestützte Anwendung. Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe der Aufgabenstellung der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss zum entsprechenden Seminar durch einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann eine Bewertung nur auf der Grundlage der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Täuscht ein Prüfling eine Eigenleistung vor oder versucht er diese vorzutäuschen, insbesondere indem er übernommene Fremdleistungen nicht kenntlich macht, oder führt ein Prüfling während einer Prüfung nicht zugelassene Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. In leichten Fällen, insbesondere wenn die übernommenen und nicht kenntlich gemachten Fremdleistungen in der Gesamtschau der Prüfungsleistung unbedeutend sind, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Betroffenen ausnahmsweise und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung treffen, dass die Prüfung entweder aufgehoben wird und ohne Verlust eines Prüfungsversuchs zu wiederholen ist, oder aber der/die Betroffene ledig-

lich verwahrt wird. Ein leichter Fall kann nur dann vorliegen, wenn der/die Betroffene in den letzten zwei Jahren noch nicht wegen Täuschung sanktioniert oder verwahrt worden ist (Erstvergehen).

(4) Bei netzgestützten Arbeiten mit einer Video- und Audioaufsicht sind Prüflinge verpflichtet, eine ausreichend stabile Internetverbindung und einen Computer mit Mikrofon und Kamera vorzuhalten. Kann der Prüfling glaubhaft machen, über die entsprechende Hardware oder die erforderliche Internetverbindung nicht zu verfügen, ermöglicht das Prüfungsamt auf Antrag die Ablegung der Prüfung an der FernUniversität in Hagen. Der Antrag ist binnen der in § 11 Absatz 4 dieser Ordnung gesetzten Frist zu stellen. Die Eignung der Hardware und der Internetverbindung ist von den Studierenden durch einen Funktionstest vor der Prüfung eigenverantwortlich zu überprüfen. War während einer netzgestützten Arbeit oder Modulabschlussprüfung die vorgesehene Video- und Audioaufsicht mehrfach oder längere Zeit nicht möglich, ohne dass der Prüfling dies zu vertreten hat, so wird die Prüfung nicht bewertet, es findet allerdings keine Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche statt. Kann dem Prüfling nachgewiesen werden, dass er die Unmöglichkeit der Video- und Audioaufsicht zu vertreten hat, insbesondere, weil er sie nicht startet oder auf Anfragen und Aufforderungen der Videoaufsicht nicht reagiert, obwohl ihm dies jeweils technisch möglich gewesen wäre, so kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Während einer Modulabschlussprüfung kann die Aufsichtsperson im Auftrag der Kanzlerin / des Kanzlers der FernUniversität in Hagen die Herausgabe nicht zugelassener Hilfs- oder Kommunikationsmittel anordnen; diese können zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen werden. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei netzgestützten Modulabschlussprüfungen, netzgestützten Übungen, digitalen mündlichen Prüfungen oder sonstigen Online-Prüfungen nach § 14 Abs. 1 kann die Herausgabe durch die Anfertigung eines Bildschirmfotos zu Beweis Zwecken ersetzt werden, welches bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen gespeichert wird.

(6) Stimmen die Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass eine zufällige Identität von unabhängigen Eigenleistungen unwahrscheinlich ist, wird wiederlegbar vermutet, dass die betroffenen Prüflinge während der Prüfung unzulässig kommuniziert haben und es an Eigenleistungen fehlt; die Prüfungsleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung sind auf Verlangen der Prüfenden sämtliche schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere häusliche Arbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von häuslichen Arbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form

noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW.

(8) In besonders schweren Fällen wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Absatz 5 HG NRW.

(9) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung, die nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung von zwei Prüfenden bewertet wird, von diesen abweichend bewertet, wird die Punktzahl grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Punktzahlen gebildet. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Punktzahlen, ist aufzurunden.

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen

den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischer Erkrankung oder mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, wird auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich einzelfallbezogen gewährt. Er soll bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, unbefristet gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Studierenden im Sinne des Absatz 1 kann insbesondere gestattet werden, die Prüfung an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer Einschränkung erforderlich ist und die Kompensation nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betrifft. Weitere Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können je nach Art der Beeinträchtigung gestattet werden.

(3) Die Art der Beeinträchtigung und ihre Auswirkung auf das Prüfungsverfahren muss nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigungen müssen fachärztlich beschrieben und bestätigt werden; dieser Nachweis soll auch eine nicht bindende Empfehlung für die Art und den Umfang einer Kompensation enthalten.

(4) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Prüfungsamt frühzeitig, spätestens drei Monate vor der jeweiligen Prüfung vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den 8 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (4

Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich (siehe Anlage) sind insgesamt drei Module zu absolvieren, wovon mindestens eines ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein muss.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine der folgenden Prüfungsleistungen nachgewiesen:

1. eine zwei- bis vierstündige schriftliche Modulabschlussprüfung,
2. eine zwei bis fünfstündige schriftliche netzgestützte Modulabschlussprüfung,
3. eine vier- bis achtwöchige häusliche Arbeit,
4. eine häusliche Arbeit in Form einer Kurzarbeit mit einer Bearbeitungszeit zwischen fünf und vierzehn Tagen,
5. eine netzgestützte Arbeit oder Teilnahme an einer modulbegleitenden netzgestützten Übung,
6. eine dreißigminütige mündliche Prüfung, welche auch digital abgehalten kann. Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Prüflingen abgehalten werden, die Gesamtdauer pro Prüfling darf dann aber 30 Minuten nicht übersteigen.
7. ein Modulabschlussseminar.

Die Art und die Dauer der Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul werden zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben. Sie sind gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins; insbesondere findet keine Verlängerung der Prüfungsdauer für Teilzeitstudierende statt. Im Falle einer – auch netzgestützten – schriftlichen Modulabschlussprüfung können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple/Single-Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple/Single-Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Prüfung von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

(2) Häusliche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 können insbesondere schriftliche gutachterliche Fallbearbeitungen oder schriftliche Ausarbeitungen zu einem rechtswissenschaftlichen Thema umfassen.

(3) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(4) Für ein Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung Bachelor of Laws entsprechend.

(5) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Durch die Beantragung der Masterurkunde gemäß § 22 Absatz 1 werden die Pflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt.

§ 14a Datenschutz bei Online-Prüfungen

(1) Bei der Durchführung netzgestützter Modulabschlussprüfungen, netzgestützter Übungen, digitaler mündlicher Prüfungen oder sonstiger Online-Prüfungen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung und der Videoaufsicht. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden.

(2) Die Teilnahme an allen Online-Prüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Für alle Online-Prüfungen wird auf Antrag eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(3) Es ist allen Prüfungsbeteiligten einer Online-Prüfung untersagt, Aufzeichnungen oder Mitschnitte zu erstellen; § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Bei der Durchführung netzgestützter Aufsichtsarbeiten oder netzgestützter Übungen wird eine Authentifizierung und eine Videoaufsicht angewandt. Diese Maßnahmen dienen dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen, die Einhaltung der Hilfsmittelbeschränkung sicherzustellen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Sie verwirklichen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die Durchführung der Authentifizierung und der Videoaufsicht erfolgt unter Einsatz von seitens der FernUniversität in Hagen kostenlos zur Verfügung gestellten Anwendungen, die von den Prüflingen zu nutzen sind. Die Nutzung der Software

kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

(5) Die Authentifizierung erfolgt vor der Prüfung durch die Anmeldung der Prüflinge zur Prüfungsanwendung mit ihren persönlichen Zugangsdaten und während der Prüfung durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden durch die Videoaufsicht. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen und ggf. wiederholen. Die Prüflinge sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

(6) Die Videoaufsicht erfolgt durch die Beaufsichtigung der Prüflinge durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung (Video-Konferenz) während der Bearbeitungszeit. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Prüflinge sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung. Hierzu werden die Prüflinge einzeln aufgefordert, kurzzeitig oder für die Dauer der Bearbeitungszeit vom virtuellen Gruppenraum in einen separaten virtuellen Raum zu wechseln und die erforderliche Aufsicht durch eine Fokussierung der Kamera sowie durch eine kurzzeitige oder dauerhafte Bildschirmfreigabe zu ermöglichen. Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt der Prüfling dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Sachverhalt im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Falle eine Entscheidung im Sinne von § 9 Abs. 5 dieser Ordnung treffen.

(7) Für die Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen stellt die FernUniversität in Hagen kostenlos die entsprechende Übertragungssoftware zur Verfügung, die von den Prüflingen zu nutzen ist. Die Prüflinge sind verpflichtet, sich für die Dauer einer digitalen mündlichen Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten und die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild-Kommunikation vorzuhalten. Alle Prüfungsbeteiligten stellen sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch. Die Prüflinge dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind.

(8) Bei der Durchführung digitaler mündlicher Prüfungen findet zu Beginn der Prüfung eine Authentifizierung im Sinne von Abs. 5 statt. Im Anschluss ist für die gesamte Dauer der digitalen mündlichen Prüfungen die Übertragungssoftware von allen Prüfungsbeteiligten für Bild und Tonübertragung zu nutzen.

(9) Alle Prüfungsbeteiligten digitaler mündlicher Prüfungen sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die Störung nicht von dem Prüfling zu vertreten ist. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüferin / der Prüfer.

(10) Die FernUniversität in Hagen informiert die Prüflinge in geeigneter Form über die Online-Prüfungen und den Ablauf des entsprechenden Prüfungsverfahrens. Dies betrifft insbesondere die wesentlichen Informationen zum Prüfungsanmeldeverfahren, die Authentifizierung und die Möglichkeiten für einen Test der Verbindung. Den Prüflingen wird in geeigneter Weise Gelegenheit gegeben, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(11) Die Vorschriften zum Nachteilsausgleich (§ 11) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen / Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch oder ein erfolgloser Freiversuch (Abs. 2) vorangegangen ist. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Wahlmodule aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Masterarbeit.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

1. an der FernUniversität Hagen in den Studiengang Master of Laws eingeschrieben ist,

2. keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
3. mindestens Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen hat und
4. im Falle der Zulassung zum Studiengang nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und e) die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erbracht hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema fertigen. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll maximal 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Fußnoten (75 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen nach Themenvergabe. Sie ist gleich für alle Prüflinge; insbesondere findet keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeitstudierende statt. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und jedem habilitierten Mitglied ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 7 abzugeben.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt in digitaler Form einzureichen. Auf Anforderung der betreuenden Person ist die Masterarbeit bei dieser zudem in gedruckter und gebundener Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit soll möglichst von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und muss von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 10, ist schriftlich zu begründen und zu datieren.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) und sieben Module (§ 12 Abs. 1) erfolgreich absolviert worden sind.

§ 20 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen, wobei nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und Buchst. e) erforderliche Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Masterarbeit fließt mit insgesamt 30% ein, das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Mastergesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Dabei wird die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht – und Wahlmodulen wird auf die Anlage „Module des Studienganges Master of Laws“ verwiesen.

§ 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 12 ff. wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma-Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten

ten des Prüfungsamtes. Auf Antrag wird auch die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2024 mit Wirkung für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2024.

Hagen, den 14. Juli 2024

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Osman Isfen

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage

Curriculum des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt:

MM 1 – MM 2 – MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt:

55301 MMZ Zivilrecht **(10 ECTS)**

55302 MMÖ Öffentliches Recht **(10 ECTS)**

55303 MMS Strafrecht **(10 ECTS)**

55304 MMV Verfahrensrecht **(10 ECTS)**

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss

55305 MM 4/1 Rechtsgeschichte **(10 ECTS)**

oder

55306 MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie **(10 ECTS)**

gewählt werden)

MW 5 Wahlmodul

MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul

55330 Masterarbeit **(20 ECTS)**

Wahlbereich

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule für MW 5, MW 6 und MW 7:

55301 oder 55302 oder 55303 oder 55304 (das nicht gewählte Modul)

55305 oder 55306 (das nicht gewählte Modul)

55309 Rechtsvergleichung und Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht **(10 ECTS)**

55311 Einführung in das Japanische Recht **(10 ECTS)**

55312 Recht der Geschlechtergleichstellung und Genderkompetenz **(10 ECTS)**

55313 Öffentliches Umweltrecht und Einzelfragen des Biodiversitätsrechts **(10 ECTS)**

55316 Vertiefung Arbeitsrecht mit Schwerpunkt Arbeitsvertragsgestaltung **(10 ECTS)**

55314 Intensive Course European Law - englischsprachiges Seminar mit Studienfahrt - **(10 ECTS)***

55317 Intensive Course Moot Court Private Law / Public International Law - englischsprachiger Moot Court mit Studienfahrt - **(10 ECTS)***

***Die „Intensive Courses“** finden nur nach besonderer Ausschreibung statt und müssen in einem gesonderten Anmeldeverfahren belegt werden.

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule für MW 5, MW 6 und MW 7:

32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle **(10 ECTS)**

32591 Konzerncontrolling **(10 ECTS)**

32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen **(10 ECTS)**

32671 Zukunftsweisende Führung **(10 ECTS)**

32781 Rechnungslegung **(10 ECTS)**

32841 Wirtschaftsprüfung **(10 ECTS)**

Zudem können im Wahlbereich auch rechtswissenschaftliche Studienleistungen im Ausland erbracht werden, so diese dem Niveau 7 (Masterniveau) des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen. Der vorhergehende Abschluss eines Learning Agreements mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der aufnehmenden Hochschule wird empfohlen.

Erweiterte Wahlmöglichkeit für MW 5, MW 6:

In den beiden Wahlmodulen MW 5 und MW 6 können zwei Module auch aus folgendem Katalog gewählt werden, soweit diese Module nicht bereits im Studiengang Bachelor of Laws oder einem anderen zur Zulassung berechtigenden Studiengang verwendet bzw. abgeschlossen worden sind:

- 55201 Wettbewerbs- und Kartellrecht **(10 ECTS)**
- 55202 Kapitalgesellschaftsrecht **(10 ECTS)**
- 55203 Insolvenzrecht **(10 ECTS)**
- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung **(10 ECTS)**
- 55207 Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht **(10 ECTS)**
- 55211 Immaterialgüterrecht **(10 ECTS)**
- 55213 Datenschutzrecht **(10 ECTS)**
- 55218 Public International Law - englischsprachig - **(10 ECTS)**
- 55222 Derecho Español - spanischsprachig - **(10 ECTS)**
- 55216 Einführung in das Türkische Recht - türkischsprachige Studienfahrt - **(10 ECTS)***

***Die „Studienfahrt“** finden nur nach besonderer Ausschreibung statt und muss in einem gesonderten Anmeldeverfahren belegt werden.

Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 das Studium aufgenommen haben und vor dem 1. April 2026 Module aus dem Wahlmodulkatalog entsprechend der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom 14. Juni 2017 erfolgreich absolviert haben, können diese Module bei der Beantragung der Masterurkunde (§ 14 Abs. 7) verwenden.